

Winterdienstvertrag

Zwischen
vertreten durch

WEG Mertz-von-Quirnheim-Straße 1-8
Grundbesitzverwaltung Dames GmbH
Seegefelder Straße 6
14612 Falkensee

- im Folgenden Auftraggeber genannt -

und der
vertreten durch

RIVER Gebäude- und Grundstücksmanagement und -service GmbH
Andreas Lietzow, Martin Lietzow, Marcel Grun -Geschäftsführer-
Herzbergstr. 74-76 (Haus E)
10365 Berlin

- im Folgenden Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Vereinbarung

Der Auftragnehmer übernimmt die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gemäß dem gültigen Straßenreinigungsgesetz während des winterlichen Reinigungszeitraumes vom:

01.11. des laufenden Jahres - 30.04. des folgenden Jahres

die Gehbahnen vor dem Grundstück sowie die Wirtschaftsflächen auf dem Grundstück:

- Mertz-von-Quirnheim-Straße 1-8 in 14471 Potsdam -

- Reinigungsklasse 1a -

entsprechend den im Vertrag vereinbarten Abmessungen von Schnee- und Eisglätte freizuhalten und Winterglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen (Schneeabfuhr ist nicht inbegriffen).

Vertragsbeginn:

§ 2 Die in Anlage 1 befindlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Vertragsgegenstand und Preisgestaltung

Bezeichnung	Mindestbreite	Stk.	Menge	Einzelpreis	Saisonpreis
Fahrweg	2,50 m		400,00 qm	11,50 €	4.600,00 €
Wirtschaftsweg	1,00 m		448,00 qm	13,50 €	6.048,00 €
Stufen		64		6,50 €	416,00 €
Nettosumme:					11.064,00 €
MwSt. 19 %:					2.102,16 €
Bruttosumme:					13.166,16 €

Streugutbeseitigung auf den Wirtschaftswegen zum Ende der Saison, spätestens zum 15.04.

Bezeichnung	Stk.	Menge	Einzelpreis	Preis pro Saison
Wirtschaftsweg/Fahrweg		848,00 qm	2,00 €	1.696,00 €
Stufen	64		2,00 €	128,00 €
Nettosumme:				1.824,00 €
MwSt. 19 %:				346,56 €
Bruttosumme:				2.170,56 €

Anlage 1 - Winterdienstvertragsbedingungen (Punkt 1 - 18)

1. Gegenstand und Grundlage aller Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist der beigefügte Vertrag. Die darin getroffenen Vereinbarungen werden erst nach geleisteter Unterschrift der Vertragsschließenden rechtswirksam.
2. Der Vertrag ist mit einer vierwöchigen Frist zum 31.05. kündbar. Die Kündigung einer mit dem Objekt verbundenen Teilleistung (wie zum Beispiel die Hauswartung, die Hausreinigung oder die Grünpflege), die der Auftragnehmer für den Auftraggeber durchführt, hat zur Folge, dass zum Ablauf der Kündigungsfrist der entsprechenden Teilleistung, automatisch auch der Winterdienst endet.

Der Vertrag verlängert sich automatisch, bei gleichen Bedingungen, jeweils um einen weiteren winterlichen Reinigungszeitraum (1 Jahr).

Das Reinigungsentgelt ist für den ersten Reinigungszeitraum November-Dezember bei Vertragsabschluss nach Rechnungslegung anteilig im Oktober fällig. Für den darauffolgenden Reinigungszeitraum Januar-April wird das anteilig berechnete Entgelt bis spätestens zum 15.01. des folgenden Jahres, nach Rechnungslegung, fällig.

Sollte das Reinigungsentgelt bis zum Zahlungstermin laut Rechnungslegung nicht auf dem angegebenen Konto des Auftragnehmers eingegangen sein, ist der Vertrag mit sofortiger Wirkung beendet und verlängert sich nicht wie unter Punkt 2/ Satz 2 formuliert.

3. Nach dem 01.11. unterschriftlich vollzogener Reinigungsverträge begründen sich erst 48 Stunden, nach Eingang bei dem Auftragnehmer und nach Vollzug dessen rechtskräftiger Unterschrift, eine Reinigungsverpflichtung.
4. Der Auftragnehmer erklärt, dass er, aufgrund des jeweils gültigen Straßenreinigungsgesetzes über die Straßenreinigung, die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Schnee -, Eisglätte und Schneeglättebekämpfung auf den vorgenannten Gehbahnen übernimmt und gegen Haftbarmachung versichert ist.
5. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen dieses Vertrages für Schäden, die durch seine bzw. die Tätigkeit seiner Gehilfen entsteht oder die auf einer Verletzung oder Unterlassung der vertraglichen Pflichten durch ihn zurückzuführen sind. Er steht ferner für Anzeigen der Polizei, soweit sie seine vertraglichen Verpflichtungen berühren, ein.
Gegen Sach- und Personenschäden, die durch Nichterfüllung der übernommenen Vertragspflichten entstehen, ist der Auftragnehmer haftpflichtversichert.
6. Die RIVER GmbH ist haftpflichtversichert bei:

- Personenschäden bis 2.000.000,00 Euro

- Sachschäden bis 1.000.000,00 Euro
- Vermögensschäden bis 100.000,00 Euro

Schäden bzw. Haftungsansprüche sind, unverzüglich, nach ihrem bekannt werden dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, damit dieser, Schadensansprüche der Haftpflichtversicherung zuleiten kann. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber, in Absprache mit dem Auftragnehmer, Bußgeldbescheide und Schadensersatzansprüche Dritter bis zur gerichtlichen Entscheidung zu vertreten.

7. Sollten sich auf den zur Schnee - und Eisglättebekämpfung vertraglich übernommenen Gehbahnen, Hydranten oder Haltestellen befinden, werden die Freilegung derselben von dem Auftragnehmer nur dann durchgeführt, wenn der Auftraggeber ausdrücklich unter § 3 dieses Einheitsvertrages auf das Vorhandensein und Anzahl derselben durch Eintragung hinweist. Sollte dieses vom Auftraggeber versäumt werden, lehnt der Auftragnehmer jeden sich hieraus ergebenden Schaden, Strafanzeige bzw. Haftbarmachung für Schadensfälle ab.
8. Unterbrechungen im Vollzug der Reinigungsarbeiten, die durch Bebauung des Grundstückes oder Straßenbauarbeiten, Rohrleitungen usw. bedingt sind, schließen eine Entgeltermäßigung aus.
9. Die Entgegennahme mündlicher oder telegrafischer Aufträge bleibt bis zum Inkrafttreten des Vertrages unverbindlich.
10. Außervertragliche Geldüberweisungen haben auf das Zustandekommen eines Vertrages keinen Einfluss und ersetzen einen solchen nicht.
11. Die Durchführung der winterlichen Reinigungsarbeiten seitens des Auftragnehmers ist gesichert. Wechselnde Witterungsverhältnisse erfordern unterschiedliche Einsatzmethoden, die im Wesentlichen von der Dauer des Schneefalls und der rechtzeitigen Freimachung der Durchgangsstraßen abhängig sind.
12. Bei unvorhersehbarer Eisglättebildung durch Schmelzwasser von undichten Dachrinnen etc. hat der Auftraggeber die unverzügliche Meldepflicht, da der Auftragnehmer ansonsten nicht die Polizeiverpflichtung erfüllen kann. Dies gilt auch für Schneereste, die von nicht gereinigten Nachbargrundstücken auf die gereinigten Flächen des Auftraggebers herübergeweht werden. Die Beseitigung dieser vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gefahrenstelle kann nur nach vorheriger Information und gegen Sonderentgelt durchgeführt werden.
13. Bei langanhaltenden Schneefällen können Verzögerungen eintreten und es werden Zwischenberäumungen unter Umständen zunächst in geringerer Breite als vertraglich vorgesehen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Zwischenberäumung ist abhängig von der Wetterlage und wird aus diesem Grunde vom Auftragnehmer bestimmt.
14. Ein Anspruch auf Reinigung verschlossener Reinigungsflächen oder Hauseingängen besteht nicht.
15. Der Auftraggeber darf das Reinigungsentgelt weder aufrechnen noch das Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Reinigungsentgelt ausüben.

16. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der übernommenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Auftraggebers nur für solche Schäden, die auf den vereinbarten Reinigungsflächen entstehen.
17. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.
18. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Ort, Datum

- Auftraggeber -

Ort, Datum

- Auftragnehmer -